



§1 Gültigkeitsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für das Sportgelände des TSV Mähringen auf dem Reinenberg, dazu gehören
 - Die beiden Fußballplätze
 - Die Bereiche rund um die und zwischen den Fußballplätzen
 - Die Grillhütte am unteren Fußballplatz
 - Der Kabinenbereich
 - Das Gebäude an der Kopfseite des oberen Fußballplatzes
2. Mit Betreten des Sportgeländes wird diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich anerkannt.

§ 2 Allgemeines

1. Die Nutzung ist nur Vereinsmitgliedern und Gästen des TSV Mähringen gestattet.
2. Die Entsorgung von Müll ist nicht gestattet.
3. Das Ausführen von Hunden ist verboten.
4. Tiere sind an der Leine zu führen.
5. Den Anweisungen von Ordnern ist Folge zu leisten.
6. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen

§ 3 Außenbereiche

a) Besucher

1. Zuschauern ist der Aufenthalt nur außerhalb der Banden gestattet. An Spieltagen oder besonderen Veranstaltungen wird ein Eintrittsgeld erhoben, das an der Kasse zu entrichten ist.
2. Gläser, Glasflaschen oder Gegenstände mit Verletzungsgefahr sind auf dem Spielfeld nicht gestattet. Auf dem Spielfeld gilt striktes Rauchverbot.
3. Der Konsum von Cannabis sowie illegaler Rauschmittel ist untersagt.
4. Das Mitbringen oder Abbrennen von Pyrotechnik und Wunderkerzen ist verboten. Ebenso sind Waffen jeder Art sowie Drohnen auf dem Gelände untersagt.



5. Das Abstellen von Fahrzeugen in Spielfeldnähe, insbesondere im Bereich der Grünfläche hinter der Torauslinie, erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden aus der bestimmungsgemäßen Nutzung, wie dem Transport von Toren, verirrten Bällen oder Mäharbeiten.
6. Der TSV hat auf der Sportanlage das Hausrecht und kann bei Missachtung der Benutzungsordnung Platzverweise aussprechen.

b) Teilnehmer an Trainings- und Spielbetrieb

1. Gläser, Glasflaschen oder Gegenstände mit Verletzungsgefahr sind auf dem Spielfeld nicht gestattet. Auf dem Spielfeld gilt striktes Rauchverbot ebenso ist der Konsum von Cannabis sowie illegaler Rauschmittel untersagt.
2. Tore und Ausrüstungsgegenstände dürfen von Kindern und Jugendlichen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Trainers oder Betreuers benutzt werden.
3. Transport von Toren bei Kindern immer mit Erwachsenen, bei Jugendlichen unter Aufsicht eines Erwachsenen.
4. Tore immer gegen Kippen sichern. Tore nach dem Training/Spiel vom Spielfeld entfernen und an den festgelegten Punkten gegen unbefugte Ingebrauchnahme sichern (verriegeln).
5. Der Sportbetrieb auf der Sportanlage ist bis 22.00 Uhr gestattet. Die Flutlichtanlage ist anschließend auszuschalten.
6. Bei Nutzung von Musik- oder Lautsprecheranlagen ist auf eine gemäßigte Lautstärke zu achten, sodass es zu keinen Belästigungen des Gaststättenbetriebs oder außerhalb der Sportanlage kommt.
7. Der Genuss von Alkohol ist auf der Sportanlage grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Bewirtungsangebote bei Fußballspielen, Wettkämpfen, Veranstaltungen oder Turnieren.

§ 4 Kabinenbereich

1. Die Mannschaften, Gruppen und besonders die verantwortlichen Trainer und Betreuer sind zu einer verantwortungsbewussten, pfleglichen Nutzung sämtlicher Einrichtungen, Sportgeräte und Materialien verpflichtet. Die Trainer und Betreuer der jeweiligen Sportgruppen sind für einen sparsamen Energieverbrauch verantwortlich. Der Wasserverbrauch beim Duschen ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Sportgeräte sind nach ihrer Nutzung an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Die Aufbewahrungsräume sind abzuschließen. Die Umkleide- und Duschräume sind nach ihrer Nutzung aufgeräumt und sauber zu verlassen und von den Trainern und Betreuern nach erfolgte Kontrolle abzuschließen. Treten Mängel bzw. Schäden an Einrichtungen und Gebäuden auf, so sind



diese von den verantwortlichen Trainern und Betreuern unverzüglich dem Vorstand zu melden.

2. Veranstaltungen mit privatem Charakter sind nicht gestattet.
3. Es besteht eine Selbstverpflichtung zur Sparsamkeit bei der Nutzung der Einrichtungen
4. Der Konsum von Cannabis sowie illegaler Rauschmittel ist untersagt.
5. Es gilt ein striktes Rauchverbot.
6. Der TSV haftet nicht für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände.
7. Bei Nutzung von Musik- oder Lautsprecheranlagen ist auf eine gemäßigte Lautstärke zu achten, sodass es zu keinen Belästigungen des Gaststättenbetriebs oder außerhalb der Sportanlage kommt.
8. Aufenthalt nach 24 Uhr ist nicht erlaubt.

§ 5 Ausnahmen

1. Ausnahmen können in Einzelfällen vom Vorstand erteilt werden. Dabei darf der Gaststättenbetrieb nie gestört werden.

§ 6 Haftung

1. Der TSV Mähringen überlässt dem Benutzer die Sportanlage sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der TSV Mähringen haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle.
2. Der Benutzer stellt den TSV Mähringen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den TSV Mähringen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen den TSV Mähringen und deren Beauftragte.
4. Der Benutzer hat dem TSV Mähringen auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Benutzungsordnung TSV Mähringen 1906 e.V.

Stand Juni 2024



5. Die Haftung des TSV Mähringen als Pächter für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem TSV Mähringen an den überlassenen Einrichtungen, den Räumlichkeiten, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
7. Wer die Sportanlagen mutwillig beschädigt oder den Anweisungen des TSV nicht Folge leistet muss mit einer Anzeige rechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Vorstand am 02.06.2024 beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des TSV Mähringen in Kraft.

gez. *Paul Bailer*
1. Vorsitzender

gez. *Fabrizio Piras*
Stellvertretender Vorsitzender

gez. *Jürgen Nagel*
Schatzmeister

gez. *Christopher Hahn*
Schriftführer

